



Basketballfreunde Bad Kreuznach e.V.

Satzung

Version vom 20.12.2010





Satzung des Fördervereins „Basketballfreunde Bad Kreuznach e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Förderverein trägt den Namen „Basketballfreunde Bad Kreuznach“.
2. Er hat seinen Sitz in Bad Kreuznach und führt nach Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgerichts den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in abgekürzter Form „e.V.“.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung des Basketballsports in Bad Kreuznach, der Basketballsporttreibenden und die Mannschaften der Basketball-Abteilung des VFL 1848 e.V. Bad Kreuznach, insbesondere der Jugend sowie die Beschaffung von Mitteln zur Pflege der sportlichen und sozialen Kontakte auch mit anderen Basketballvereinen auf regionaler und internationalen Ebene.
2. Einzelne Maßnahmen der Förderung und Unterstützung sind im Besonderen
 - Jugendprojekte und Events
 - Durchführung von Basketballturnieren und -wettkämpfen
 - Hilfen zur Verbesserung der sportlichen und sozialen Leistungsfähigkeit der Spieler der verschiedenen Mannschaften und ggf. einzelne Mannschaften, sowie gezielte Förderung, Betreuung und Unterstützung von Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern
 - Werbung für den Basketballsport
 - Sponsoren- und Spendenakquise

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Weitere Maßnahmen können durchgeführt werden, sofern Sie dem Zweck des § 2 Abs. 1 entsprechen.

3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des



Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er wird als Förderverein tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 genannten Zweckes verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Angemessene Auslagen, die zur Erreichung der Vereinszwecke und –ziele notwendig sind, werden erstattet.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Fördervereins kann jede natürliche, juristische Person oder Personengesellschaft erwerben, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern. Es ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu stellen. Der Antrag soll bei natürlichen Personen den Namen, das Alter, den Beruf sowie die Anschrift des Antragsstellers, bei juristischen Personen und Personengesellschaften den Namen, die Branche mit kurzer Beschreibung des Unternehmens sowie die Anschrift enthalten.
2. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied entscheiden über die Mitgliedschaft.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
4. Spenden sind erwünscht. Über gesonderte Spenden, die einen Betrag in Höhe von 100,00 EUR übersteigen, erhält der Spender eine schriftliche Spendenquittung. Auf Verlangen erhält der Spender auch eine Quittung über niedrigere Spenden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind gehalten, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit zu unterstützen.



§ 5 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Das Stimmrecht wird mit Zahlung des Mitgliedsbeitrages erworben.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod bzw. Auflösung der juristischen Gesellschaft, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
3. Die freiwillige Austritterklärung ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten und muss unter Einhaltung einer Monatsfrist zum Ende des laufenden Kalenderhalbjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet zum Ende des Kalenderhalbjahres.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit und teilt die Gründe dem Betroffenen schriftlich binnen einer Frist von 2 Wochen nach Entscheidung mit. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung per schriftlichen Antrag gehört werden. Der Vorstand teilt seine Ausschlussgründe der Mitgliederversammlung mit, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
5. Im Todesfall endet die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.
6. Bei Nichtzahlung zwei aufeinander folgender Halbjahresbeiträge ist die Mitgliedschaft automatisch beendet. Die Fehlbeträge sind noch zu erbringen. Über die Betreuung der offen stehenden Beträge entscheidet der Vorstand.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie Aufnahmegebühren, Sonderbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Z. Zt. liegt der Mitgliedsbeitrag bei 21,00 EUR halbjährlich.
2. Das Mitglied ist nach Aufnahme in den Verein mit der Durchführung des Lastschriftverfahrens des Vereinsbeitrages einverstanden. Eine schriftliche Bankeinzugsermächtigung ist mit der Anmeldung zu erteilen. Im Aufnahmehalbjahr wird der Mitgliedsbeitrag jeweils zum ersten Werktag des nach Aufnahme in den Verein folgenden Monats eingezogen. Die Höhe des ersten Beitrages bemisst sich an der tatsächlichen Mitgliedschaft im jeweils laufenden Kalenderhalbjahr. Im Folgenden wird der Beitrag halbjähr-



lich im Januar und Juli jeweils zum Monatsanfang eingezogen.

3. Die Höhe der halbjährlichen Mitgliederbeiträge ist keine Spende im Sinne steuerrechtlicher Bestimmungen.

§ 7 Organe des Fördervereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der geschäftsführende Vorstand
2. Die Mitglieder der Organe haften nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fördervereins und entscheidet über alle Angelegenheiten, die im Vereinszweck vorgegeben sind und findet einmal im Jahr, wenn möglich im 2. Quartal eines Jahres, statt. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, des Kassenberichts und des Kassenprüfungsberichts
 - Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung
 - Wahl der Kassenprüfer oder der Kassenprüferinnen
 - Beschlussfassungen über Satzungsänderungen mit Ausnahme solcher, die vom Gericht oder von Finanzbehörden aus formalen Gründen angeregt werden sowie die Auflösung des Vereins
2. Die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter. Die Einladung erfolgt 3 Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Einberufung von



mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer oder der Protokollführerin unterzeichnet.

§ 9 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres, Vorstandsmitglieder sind mit vollendetem 18. Lebensjahr wählbar.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt die Entscheidung als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen eines Mitglieds der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
5. Für eine Satzungsänderung und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 10 Anträge

1. Jedes Mitglied und der Vorstand können Anträge in schriftlicher Form stellen.
2. Die Anträge müssen mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden eingegangen sein. Diese Anträge sind allen anwesenden Mitgliedern der Mitgliederversammlung in Kopie vorzulegen. Über eine Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Anträge über Satzungsänderungen oder die Beitragshöhe müssen den Mitgliedern 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich übermittelt werden.



4. Dringlichkeitsanträge in der Mitgliederversammlung müssen zur Abstimmung gestellt werden. Sie müssen von einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder genehmigt werden. Dringlichkeitsanträge zu § 9 Abs. 3 sind unzulässig.
5. Auf Antrag von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. In solchen Anträgen sind die zu behandelnden Tagesordnungspunkte zu bezeichnen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. einem Vorsitzenden
 - b. einem stellvertretendem Vorsitzenden
 - c. einem Schatzmeister
 - d. einem Schriftführer
 - e. dem Leiter der Basketballabteilung des VFL 1848 Bad Kreuznach e.V.
 - f. dem stellvertretendem Leiter der Basketballabteilung des VFL 1848 Bad Kreuznach e.V.
2. Vorstandsmitglieder kraft Amtes sind der Leiter der Basketballabteilung des VFL 1848 Bad Kreuznach e.V. und sein Stellvertreter. Die Vorstandsmitgliedschaft kraft Amtes kann vom Amtsinhaber abgelehnt werden. Der Vorstand besteht dann ohne diese Mitglieder.
3. Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitglieds mit der Wahl von maximal zwei Beisitzern erweitert werden. Sofern Beisitzer im Amt sind, sind diese gleichberechtigt stimmberechtigt, gehören jedoch nicht zum geschäftsführenden Vorstand.
4. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Die Vorstandsmitglieder des Vereins werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl benennen.
6. Die Vorstände bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
7. Die Wiederwahl ist zulässig.



8. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer. Jeweils zwei vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
9. Zeichnungsberechtigt für den Verein sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam. Hiervon ausgenommen sind Geschäfte des täglichen Bedarfs; in diesem Rahmen besteht Geschäftsführungsbefugnis eines einzelnen geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemeinschaftlich. Er entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung durch Satzung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Aufstellung eines Haushaltplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - e. Förderung von Trainern und Spielern
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
 - g. Der Vorstand kann einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens die Schirmherrschaft zur Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben antragen.
2. Der Vorstand ist berechtigt, bei der Erfüllung seiner Aufgaben sich der Hilfe Dritter zu bedienen.

§ 13 Beschlussfassung

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands, hiervon zwei aus dem geschäftsführenden Vorstand anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter laden zu den Vorstandssitzungen ein und leiten diese. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse



erfordert oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Die Einladung oder Einberufung hat schriftlich spätestens, fernmündlich oder elektronisch spätestens eine Woche vorher zu erfolgen.

3. Beschlüsse des Vorstands können mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder ausnahmsweise auch außerhalb einer Sitzung gefasst werden. Sie sind schriftlich niederzulegen und von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
4. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll gefertigt.

§ 14 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Ausschüsse oder Arbeitsgruppen bilden.
2. Die Mitarbeiter werden vom Vorstand benannt. Wenn möglich, werden Auswertungsprotokolle gefertigt. Eine Berichterstattung erfolgt während einer Vorstandssitzung, ggf. auch auf einer Mitgliederversammlung.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Vereinskasse wird für jedes Jahr geprüft.
2. Die Mitgliederversammlung wählt für 2 Jahre zwei Kassenprüfer, wahlweise können auch zwei Vertreter gewählt werden.
3. Die Kassenprüfer haben Rechnungsbelege, sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.
4. Die Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.



2. Die Einberufung hat durch den Vorstand zu erfolgen, wenn 2/3 der Mitglieder dies schriftlich dem Vorstand mitteilen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sollte bei der ersten Auflösungsmitgliederversammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, muss eine zweite Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Wochen einberufen werden.
4. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
5. Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Basketballabteilung des VFL 1848 Bad Kreuznach e.V., mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung des Basketballsports verwendet werden muss.
6. Durch das zuständige Finanzamt ist vor Entscheidung über die Verwendung des verbleibenden Vereinsmögens eine Stellungnahme einzuholen.

§ 17 Datenschutz

1. Mit dem Eintritt eines Mitglieds oder Ernennung zum Mitglied des Beirates nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereins-eigenen EDV-System bzw. in den EDV-Systemen des Vorstands gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet und genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Satzungsbeschluss vom 20.12.2010 in Kraft.



